Zirkular Nr. 8

Autor(en): **Sautter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 96

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht über die Tätigkeit des Schiedsgerichts

in Film-Mietstreitigkeiten

Im Jahre 1940 wurden im ganzen neun Prozesse aus Mietstreitigkeiten hängig gemacht. Davon erreichten nur drei einen Streitwert von über Fr. 1000.—. Von diesen 3 Fällen, die in die Kompetenz des Dreierschiedsgerichts fielen, wurde der eine durch Anerkennung der klägerischen Forderung durch den Beklagten erledigt, in den beiden andern schlossen Parteien einen Vergleich, und zwar bevor es zur Hauptverhandlung kam. Das Dreierschiedsgericht trat also im Jahre 1940 nie zusammen.

Von den 6 übrigen in die Kompetenz des Einzelrichters fallenden Prozesse wurden zwei durch Rückzug der Klage infolge Verständigung erledigt, so daß nur 4 Prozesse beurteilt werden mußten.

Es muß auch diesmal erneut darauf hingewiesen werden, daß sich die Kläger für die Abfassung der Klage zu wenig Zeit und Mühe nehmen, obschon bereits eine Besserung eingetreten ist. Aber in einem Falle war die Bezeichnung des Beklagten ganz unsicher, indem in den Akten bald von einer Gesellschaft, bald von einer Einzelperson als Mieter die Rede war. Der Schiedsrichter hält sich an die Bezeichnung in der Klage, was aber für die Klägerin unter Umständen sehr nachteilige Folgen haben kann, wenn z. B. eingeklagt wird «Kino X» und sich dann herausstellt, daß dieser gar keine juristische Person ist. Dann ist eine Vollstreckung nicht möglich und die Kosten waren umsonst. Der Schiedsrichter hat deshalb sowohl den Lichtspieltheaterverband als auch den Filmverleiherverband brieflich auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Nach dem neuen Formular Mietvertrag ist nun die Klage nicht mehr beim Filmverleiher- oder Lichtspieltheaterverband hängig zu machen, sondern beim Schiedsrichter oder beim Obmann des Schiedsgerichts direkt. Es kommt nun vor, daß eine Forderung z. T. noch aus einem alten, z. T. aber auch aus einem neuen Mietvertrag abgeleitet wird. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Klage noch beim Verbande rechtshängig zu machen, der das Vorverfahren durchführt und dann Klage mit Antwort dem Schiedsrichter übermittelt. Dieser kann dann immer noch einmal dem Beklagten eine kurze Antwortfrist ansetzen, damit auch den formellen Erfordernissen des neuen Mietvertrages Genüge getan ist.

ARMEESTAB
Abteilung Presse und Funkspruch
Sektion Film

—

Zirkular Nr. 8

An die Mitglieder des Film-Verleiher-Verbandes in der Schweiz.
An die Mitglieder des Schweizer. Lichtspieltheater-Verbandes.

Betr. von der Sektion Film genehmigte Filmtitel.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß für die Herausbringung der von der Sektion Film zensurierten Filme der im Zensurausweis aufgeführte Titel maßgebend ist. Nachträgliche Aenderungen eines Titels dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Sektion Film in der Reklame (Photos, Plakate, Zeitungsinserate, Flugblätter, Clichés usw.) vorgenommen werden.

Uebertretungen dieser Weisung werden geahndet gemäß Art. 8 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. 9. 39 der Abteilung Presse und Funkspruch.

Armeestab, 13. 1. 41.

ARMEESTAB,
Abteilung Presse und Funkspruch - Sektion Film,
Der Chef: *Dr. Sautter.*

Schweizerische Filmkammer
Chambre suisse du cinéma

Einfuhr kinematographischer Filme in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940.
Importation de films cinématographiques du 1er octobre au 31 décembre 1940.

Zusammenzug der Spielfilme.

Résumé des films spéctaculaires.

Ursprungsland *Pays d'origine*	Filme *Films*	Kopien *Copies*	Einheiten *Unités*
U.S.A. *Etats Unis*	46	57	53
Frankreich *France*	2	5	3
Deutschland *Allemagne*	20	40	26
Italien *Italie*	22	27	24
England *Angleterre*	—	2	1
Ungarn *Hongrie*	—	1	—
	90	132	107

Zusammenzug der Beiprogrammfilme.

Résumé des films de complément.

U.S.A. *Etats Unis*	15	15	15
Deutschland *Allemagne*	5	6	5
	20	21	20

Zusammenzug der Kultur- und Dokumentarfilme.

Résumé des films documentaires.

Frankreich *France*	2	2	2
Deutschland *Allemagne*	28	30	30
Italien *Italie*	29	39	29
Ungarn *Hongrie*	1	1	1
	60	72	62

Zusammenzug der Reklame- und Werbefilme.

Résumé des films publicitaires ou de propagande.

1. Allgemeine Werbefilme.
Films de propagande en général.

Deutschland *Allemagne*	4	4	4
Holland *Hollande*	1	1	1
	5	5	5

2. Vorspannfilme / Films annonce.

U.S.A. *Etats Unis*	22	29	24
Frankreich *France*	2	2	2
Deutschland *Allemagne*	16	42	20
Italien *Italie*	14	22	15
England *Angleterre*	1	1	1
	55	96	62

Zusammenzug der Unterrichts- und Lehrfilme.

Résumé des films éducatifs ou d'enseignement.

Frankreich *France*	2	2	2

Zusammenzug der Wochenschauen.

Résumé des actualités.

Amerika *Amérique*	1	* 41,38 / 538 **
Frankreich *France*	1	
Deutschland *Allemagne*	1	
Italien *Italie*	1	
	4	* 41,38 / 538 **

* pro Woche - *par semaine.*
** vom 1. Okt. 1940 bis 31. Dezember 1940.
du 1er octobre 1940 au 31 décembre 1940.